

Stadt Wiesloch
Rhein-Neckar-Kreis

Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Wieslocher Kernstadt

Aufgrund von § 8 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 (GBl. 2007, S. 135) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Wiesloch in der Sitzung vom 24. Februar 2010 folgende Satzung beschlossen.

Der Gemeinderat hat am 15.11.2017 die 1. Änderungssatzung, am 14.11.2018 die 2. Änderungssatzung und am 23.02.2022 die 3. Änderungssatzung beschlossen. Diese Änderungen sind in den nachfolgenden Text eingearbeitet.

§ 1

In der Wieslocher Kernstadt dürfen Verkaufsstellen im Sinne des § 2 LadÖG jährlich wie folgt jeweils für die Dauer von fünf Stunden zwischen 12.00 Uhr und 18.00 Uhr geöffnet sein:

1. anlässlich des Frühlingsmarktes am ersten Sonntag im April. Sollte dieser Tag auf Ostersonntag, Palmsonntag oder den Weißen Sonntag (eine Woche nach Ostern) fallen, findet der verkaufsoffene Sonntag am Sonntag, zwei Wochen nach Ostersonntag statt.
2. anlässlich des Wieslocher Stadtfestes an einem Sonntag im Juli außerhalb der Sommerferien.

Die Festsetzung des konkreten verkaufsoffenen Sonntags wird jährlich mittels Allgemeinverfügung festgelegt.

3. anlässlich des Herbstmarktes am letzten Sonntag im September.

§ 2

Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist § 12 LadÖG zu beachten. Weitergehenden Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer in anderen Gesetzen ist Rechnung zu tragen. Zudem sind die Vorschriften des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage Baden-Württemberg zu beachten.

§ 3

Für Apotheken bleibt es bei den Vorschriften des § 4 LadÖG.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Satzung können als Ordnungswidrigkeit nach § 15 LadÖG bzw. als Straftat nach § 16 LadÖG geahndet werden.

§ 5

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wiesloch, den 24.02.2022

gez. Dirk Elkemann
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Wiesloch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der*die Oberbürgermeister*in/Bürgermeister*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.